

Satzung des Heimat- und Geschichtsvereins Tegernheim e.V.

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Mitgliedsbeiträge
- § 5 Organe
- § 6 Vorstand
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Auflösung des Vereins

§ 1 (Name, Sitz und Geschäftsjahr)

- 1) Der am 12. September 2002 in Tegernheim gegründete Verein führt den Namen "Heimat und Geschichtsverein Tegernheim e.V." und hat seinen Sitz in Tegernheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen.
- 2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck)

- 1) Zweck des Vereins ist
 - a) die Aufbereitung der Geschichte Tegernheims (Erforschung der Geschichte und Dokumentation und Publikation in den Vereinsheften)
 - b) die Stärkung des Geschichtsbewusstseins und der Heimatverbundenheit der Tegernheimer Bevölkerung
 - c) die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen
- 2) Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der einschlägigen steuerrechtlichen Bestimmungen. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Umsetzung der in Absatz 1 genannten Ziele.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Entschädigung und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Tegernheim, die es zur Förderung der in Abs. 1 genannten Ziele zu verwenden hat.

§ 3 (Mitgliedschaft)

- 1) Dem Verein gehören an:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
- 2) Juristische Personen können Mitglieder sein.
- 3) Die Mitgliedschaft wird nach erfolgter schriftlicher Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstands erworben.
- 4) Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestellt werden.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod (natürliche Person) oder die Auflösung (juristische Person) des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung bis spätestens 30. September zum Ende des Geschäftsjahres
 - c) bei Ausschluss: ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
 - d) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Verlust der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Verlust der Mitgliedschaft zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 4 (Mitgliedsbeiträge)

- 1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Eine Änderung des Mitgliedsbeitrages kann erst für das folgende Geschäftsjahr beschlossen werden. Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 5. Mai fällig.
- 2) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 (Organe)

Organe des Vereins sind:

- a) die ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 (Vorstand)

- 1) Dem Vorstand gehören an:
 - a) ein 1. Vorsitzender
 - b) ein 2. Vorsitzender
 - c) ein Kassier
 - d) ein Schriftführer
 - e) des Weiteren können bis zu 4 Beisitzer (als Vorstandsmitglieder voll stimmberechtigt) für geschichtliche Forschung und heimatliche Aktivitäten gewählt werden.
- 2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder durch den Kassier vertreten. Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglied des Vertretungsvorstandes sein.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende oder der Kassier während der Amtszeit aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck einer Neuwahl einzuberufen. Bei den übrigen Vorstandsmitgliedern kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- 4) In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen

- b) die Erstellung des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und einer Jahresplanung
 - c) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d) die ordentliche Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 5) Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres hat der Kassier den Kassenbericht zu erstellen. Im Kassenbericht sind die Ausgaben während des Geschäftsjahres den Einnahmen gegenüberzustellen.
- 6) Dem Kassier obliegt die ordnungsgemäße Führung der Unterlagen, die die Kassengeschäfte des Vereins betreffen. Der Kassier stellt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres die Finanzplanung des Vereins auf, in welcher er die zu erwartenden Einnahmen den zu erwartenden Ausgaben gegenüber stellt.
- 7) Die Verfügung über die Bankkonten obliegt dem Kassier, im Verhinderungsfall dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Ausgaben von mehr als 500 Euro ist ein Vorstandsbeschluss notwendig.
- 8) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 50% der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende oder der Kassier, anwesend sind.
- 9) Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch den Kassier - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- 10) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 11) Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 7 (Mitgliederversammlung)

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes, Entlastung des Vorstandes,
 - b) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) Änderung der Satzung,
 - e) Auflösung des Vereins,

- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) die Wahl zweier Rechnungsprüfer
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll nach Möglichkeit im 1. Quartal eines jeden Jahres stattfinden.
 - 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden Gründen beschließt
 - b) wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend
 - 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch den Kassier unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Einladung der Mitglieder zur Versammlung erfolgt schriftlich mit der Tagesordnung.
 - 5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.
 - 6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder bei Verhinderung vom Kassier geleitet.
 - 7) Die Gültigkeit eines Beschlusses bedarf einer einfachen Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenenthaltung wird nicht gezählt. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - 8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem anwesenden Mitglied ist schriftlich geheim abzustimmen. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
 - 9) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - 10) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Der Protokollführer wird vom Wahlausschuss bestimmt.
 - 11) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der stellvertretende Vorsitzende, danach der Kassier, anschließend Schriftführer und zuletzt die Beisitzer. Auf Antrag von einem anwesenden Mitglied ist geheim abzustimmen.

- 12) Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- 13) Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlleiter durch Ziehung eines Loses.
- 14) Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 (Auflösung des Vereins)

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 Absatz 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2) Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen gemäß § 2 Absatz 5 der Gemeinde Tegernheim zu.

Die Vereinssatzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13. Februar 2017 beschlossen und beim Vereinsregister Regensburg am 7. Juni 2017 unter der Nummer VR 1836 eingetragen.